

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 05/2013

Mittwoch, 27.02.2013

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
15	Bekanntmachung der Festsetzung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen	48
16	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38)	51
17	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51)	53

Nr. 15/2013

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Festsetzung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung des Abschnittes III Nr. 1.38 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558 / SVG NW 7101) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Märkte und Volksfeste (Kirmessen) wie folgt festgesetzt:

Wochenmarkt Lüdinghausen

Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Vieh

Zeit: Der Wochenmarkt wird dienstags und freitags durchgeführt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

Öffnungszeit: Der Wochenmarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

Platz: Marktplatz

Wochenmarkt Seppenrade

Gegenstand: wie oben

Zeit: Der Wochenmarkt wird freitags durchgeführt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

Öffnungszeit: Der Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Platz: Parkplatz Kirche (Dattelner Str.)

Bauernmarkt

- Gegenstand: Der Bauernmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung.
Zugelassen sind bestimmte Waren, die durch eine Vielzahl von Anbietern feilgeboten werden und in enger Beziehung zur Landwirtschaft stehen.
- Zeit: 1. Samstag in den Monaten April – Oktober.
- Öffnungszeit: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr.
- Platz: Marktplatz, Wilhelmstraße, Langenbrückenstraße, Kleine Münsterstraße

Jahrmarkt

- Gegenstand: Der Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet (§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung).
- Zeit: Im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest und der Herbstkirmes, jeweils freitags vor den vorgenannten Veranstaltungen.
- Öffnungszeit: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Platz: Mühlenstraße (teilweise), Borg, Steverstraße, Burgstraße

Volksfest (Kirmes)

- Gegenstand: Das Volksfest (Kirmes) ist eine allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitliche begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 Gewerbeordnung).
- Zeit: Am letzten Wochenende im April (Frühlingsfest) und am 3. Samstag im Oktober (Herbstkirmes).
- Öffnungszeit: Freitag: 10:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr - 22:00 Uhr
Sonntag: 11:00 Uhr – 22:00 Uhr
Montag: 10:00 Uhr – 22:00 Uhr (nur Herbstkirmes)
- Platz: Freiheit Wolfsberg, Wolfsberger Straße, Langenbrückenstraße, Mühlenstraße (teilweise), Markt

Eine Änderung der Dauer, der Öffnungszeiten und eine Verlegung der Märkte und Volksfeste auf einen anderen Platz bleibt dem Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen vorbehalten.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Lüdinghausen, den 20.02.2013

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

Nr. 16/2013

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49 , Flurstück 38)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, die im Grundbuch von Seppenrade für die Interessenten der Seppenrader Umlegung S.606 eingetragenen Wegeparzellen Gemarkung Seppenrade, Flur 49 , Flurstück 26 sowie Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38 (Teilfläche) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Wegefläche ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz dargestellt.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde formal durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Wegefläche hat für den allgemeinen öffentlichen Verkehr keine Bedeutung, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Teilweise ist der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr feststellbar. Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, die nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Weges vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintragung entsprechender Wegrechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit - analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegegesetzes NRW - öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301, von jedermann während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den 22.02.2013

gez. Borgmann
(Bürgermeister)



Nr. 17/2013

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die Absicht der Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 sowie Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 52 , Flurstück 51)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, die im Grundbuch von Seppenrade für die Interessentengemeinschaft der Zusammenlegungssache Tetekum eingetragenen Wegeparzellen Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 sowie Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51 (Teilfläche) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Wegefläche ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz dargestellt.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde formal durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Wegefläche hat für den allgemeinen öffentlichen Verkehr keine Bedeutung, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, die nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Weges vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintrag entsprechender Wegerechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessentenweg aufzuheben, wird hiermit - analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegesetzes NRW - öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

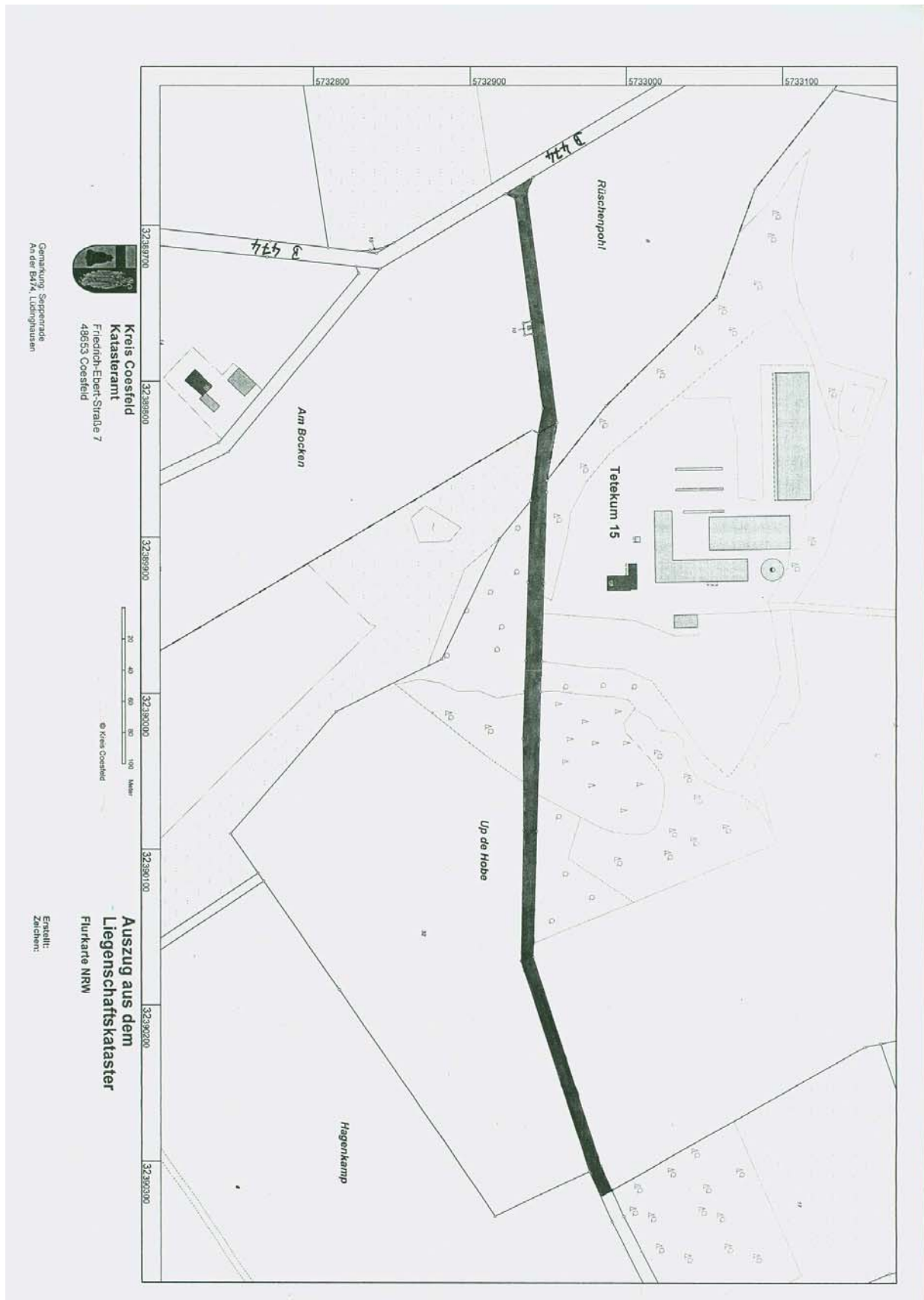
Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301, von jedermann während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den 22.02.2013

gez. Borgmann
(Bürgermeister)



Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter planhof@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,60 €
Abonnementpreis:	11,00 € jährlich